

III Tiergesundheit

III.C Importkontrollen aus Drittstaaten

III	Tiergesundheit.....	1
III.C	Importkontrollen aus Drittstaaten.....	1
III.C.1	Nationale Strategie, Ziele und Maßnahmen.....	2
III.C.2	Behörden	2
III.C.3	Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle	3
III.C.3.a	Organisation der Kontrollen	3
III.C.3.b	Kontrollpläne	9
III.C.4	Notfallpläne	11
III.C.5	Audits.....	11
III.C.6	Arbeitstechnische Kriterien gemäß Art. 4 Verordnung (EG) Nr. 882/2004	11

Abkürzungsverzeichnis

AGES	Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
BMGF	Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
EU	Europäische Union
GDE	Gemeinsames Dokument für die Einfuhr
GVDE	Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr
idgF	in der geltenden Fassung
RASFF	Rapid Alert System for Food and Feed
TRACES	Trade Control and Expert System
VEVO	Veterinärbehördliche Einfuhrverordnung

III.C.1 Nationale Strategie, Ziele und Maßnahmen

Die grenztierärztliche Kontrolle leistet einen Beitrag für den Schutz der lebenden Tiere und ihr Wohlbefinden sowie zur Verhinderung der Einschleppung von Tierseuchen und für die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit.

Die Kontrollen werden gemäß den EU-Regelungen und nationalen Bestimmungen effizient durchgeführt.

Die grenztierärztliche Kontrolle gewährleistet, dass nur Sendungen zur Einfuhr zugelassen werden, die den in der EU hergestellten und im innergemeinschaftlichen Handel versandten Sendungen gleichwertig sind.

Ziele

Dokumentierte Verfahren werden laufend entsprechend den geänderten Regelungen adaptiert um zu gewährleisten, dass diese Kontrollen EU-konform, einheitlich und auf einem konstant hohen Niveau durchgeführt werden.

Maßnahme „risikobasierte Schwerpunktkontrollen“

Neben den bestehenden Einfuhrkontrollen von Warensendungen, die durch EU-Regelungen vorgeschrieben sind, ist die Ausarbeitung eines Kontrollplans für eine risikobasierte Kontrolle solcher Sendungen, die keiner regulären Kontrolle an der EU-Außengrenze unterliegen, vorgesehen. Voraussetzung ist die Identifizierung eines spezifischen Bedarfs in anderen MIK-Bereichen. Die Organisation und Durchführung des Kontrollplans erfolgt projektartig. Folgende Parameter werden bei der Erstellung des Kontrollplans berücksichtigt:

1. Sendungsart (zusammengesetzte Erzeugnisse, Konserven, Wassermelonen, usw.)
2. Gefahr (Schwermetalle, Histamin, Salmonellen, Noroviren, Pestizide, usw.)
3. Risikoerhebung (Durchsicht von Meldungen des Rapid Alert System for Food and Feed (RASFF), Informationen der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES))
4. Risikobewertung (einschließlich der Wahrscheinlichkeit einer Sendungen nach Österreich, Abfrage beim Zoll)

III.C.2 Behörden

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (zentrale Stelle, BMGF)

Abteilung II/B/10: Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung, Grenzkontrolldienst und Handel mit lebenden Tieren, Referat II/B/10a – Grenzkontrolldienst

Die veterinärbehördliche Grenzkontrolle in Österreich wird unmittelbar vom BMGF durch Grenztierärztinnen und Grenztierärzte durchgeführt. Grenztierärztinnen und Grenztierärzte sind Bedienstete des BMGF.

Die Ein- und Durchfuhr von kontrollpflichtigen Sendungen ist gemäß § 27 Abs. 1 der Veterinärbehördlichen Einfuhrverordnung 2008, BGBl. II Nr. 474/2008, (VEVO 2008) nur über eine Grenzkontrollstelle zulässig, die gemäß der Richtlinie 97/78/EG oder der Richtlinie 91/496/EWG für die jeweiligen Sendungsarten zugelassen ist.

Seit 1. 1. 2009 sind in Österreich zwei Grenzkontrollstellen für die Abfertigung von lebenden Tieren, tierischen und pflanzlichen Lebensmitteln einschließlich ökologische/biologische Erzeugnisse, tierischen Nebenprodukten sowie Futtermitteln zugelassen.

1. Veterinärgrenzkontrollstelle Wien-Schwechat Flughafen, 1300 Wien
2. Veterinärgrenzkontrollstelle Linz Flughafen, 4063 Hörsching

Diese Veterinärgrenzkontrollstellen sind gemäß der Entscheidung der Kommission 2009/821/EG im Verzeichnis zugelassener Grenzkontrollstellen gelistet. Nicht alle Grenzkontrollstellen sind für alle Tierarten bzw. für alle Lebensmittel und tierische Produkte zugelassen.

Die Durchführung der Kontrolle für ganz Österreich wird zentral durch die Grenzkontrollstelle Wien-Schwechat organisiert.

Untersuchungslabors

Die Veterinärgrenzkontrollstellen verfügen über keine eigenen Labors. Es werden die Labors der AGES in Anspruch genommen.

III.C.3 Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle

III.C.3.a Organisation der Kontrollen

Gemäß der Österreichischen Bundesverfassung sind Gesetzgebung und Vollzug „des Waren- und Viehverkehrs mit dem Ausland“ Bundessache. Für die Grenzkontrolle ist die Abteilung II/B/10 des BMGF zuständig.

Die Ausbildung der Grenztierärztinnen und Grenztierärzte umfasst, zusätzlich zur tierärztlichen Physikatsprüfung gemäß Physikatsprüfungsordnung (siehe Einleitung und horizontale Aspekte 7.10 Anhang Ausbildung der Amtstierärzte, Amtstierärztinnen und der Lebensmittelaufsichtsorgane), eine mehrmonatige Ausbildung, die aus theoretischer Ausbildung in der Zentralstelle, praktischer Ausbildung in der Zentralstelle (training on the job) sowie theoretischer und praktischer Ausbildung an der Grenzkontrollstelle besteht. GrenztierärztInnen werden durch das BMGF laufend weitergebildet. Außerdem nehmen GrenztierärztInnen regelmäßig an den Fortbildungsveranstaltungen der Europäischen Kommission, „Better Training for Safer Food“, teil. Zusätzlich bedienen sie sich der Fortbildungsveranstaltungen, die vom BMGF, von der AGES oder der Veterinärmedizinischen Universität Wien angeboten werden.

Die Dokumentation der Weiterbildung der Grenztierärztinnen und Grenztierärzte erfolgt durch das BMGF.

Der Ablauf der Kontrolle wird durch das Trade Control and Expert System (TRACES) unterstützt (siehe Kapitel „Einleitung und horizontale Aspekte“, 7.8 „Anhang Datensysteme“).

Ablauf der grenztierärztlichen Kontrolle bei lebenden Tieren

Der Ablauf der Kontrollen bei lebenden Tieren ist in der Richtlinie 91/496/EG festgelegt. Durch die Entscheidung 97/794/EG wird die Kontrollfrequenz festgelegt. Beide EU-Regelungen sind durch die VEVO 2008 umgesetzt.

Es sind 100% der Sendungen einer Dokumentenprüfung zu unterziehen. Grundsätzlich ist jedes Tier einer Nämlichkeitskontrolle zu unterziehen mit entsprechenden Ausnahmen.

Dokumentenkontrolle

Bei der Dokumentenkontrolle wird geprüft ob

- die Bescheinigung als Original vorliegt und
- in der Sprache des Ursprungslandes ausgestellt und in mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedstaates abgefasst ist, in dem sich die Grenzkontrollstelle und der Endbestimmungsort befinden,
- das Drittland zur Ausfuhr in die Gemeinschaft zugelassen ist,
- inhaltlich und äußerlich dem Muster entspricht, das für die betreffende lebende Tierart und Drittland festgelegt wurde,
- aus einem einzigen Blatt oder Bogen besteht,
- vollständig ausgefüllt ist,
- zu einem Zeitpunkt ausgestellt wurde, der mit der Verladung der lebenden Tiere zur Ausfuhr in die Gemeinschaft in Zusammenhang steht,
- für einen einzigen Empfänger ausgestellt ist,
- die Unterschrift des amtlichen Tierarztes, der Aufdruck seines Namens und seine Amtsbezeichnung sowie das amtliche Siegel in einer anderen Farbe als die übrigen Angaben der Bescheinigung aufgebracht ist und
- die Bescheinigung nicht geändert worden ist.

Zu überprüfen ist auch der Transportplan von der Außengrenze bis zum endgültigen Bestimmungsort sofern dieser nach der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 vom Transporteur vorgelegt werden muss (abhängig von der Transportdauer).

Nämlichkeitskontrolle

Die Nämlichkeitskontrolle besteht aus der Beschau der Tiere, bei der geprüft wird, ob diese Tiere der angegebenen Art entsprechen. Abweichend kann sich die Nämlichkeitskontrolle auf 10 % der Tiere einer Sendung beschränken, wenn die Sendung aus einer großen Zahl von Tieren besteht, wobei mindestens zehn für die gesamte Sendung repräsentative Tiere kontrolliert werden müssen. Die Zahl der kontrollierten Tiere ist bis zur Gesamtzahl der Tiere einer Sendung zu erhöhen, wenn die ersten Kontrollen nicht zufriedenstellend ausfallen.

Die Nämlichkeitskontrolle bezieht sich auf die Kennzeichnung einer repräsentativen Anzahl von Verpackungen oder Behältnissen, wenn für die entsprechenden Tiere nach den Gemeinschaftsvorschriften keine individuelle Kennzeichnung vorgesehen ist.

Physische Kontrolle lebender Tiere

Die körperliche Kontrolle der Tiere umfasst:

- eine klinische Untersuchung der Tiere, um sich zu vergewissern, dass die Tiere den Begleitdokumenten entsprechen und klinisch gesund sind,
- etwaige Laboruntersuchungen, wenn sie erforderlich sind oder nach dem Gemeinschaftsrecht vorgeschrieben sind,
- etwaige amtliche Proben zum Nachweis von Rückständen und
- Tierschutzbestimmungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport.

Darüber hinaus können weitere Kontrollen aufgrund von Seuchenausbrüchen in Drittstaaten erforderlich sein. Die Anordnung erfolgt entweder durch Rechtsakte der EU oder kurzfristig durch das BMGF. Vermehrte Kontrollen kann es aber auch aufgrund von RASFF-Meldungen geben. Wie in diesem Fall vorzugehen ist, wird entsprechend der jeweiligen Risikobewertung im Anlassfall durch Erlässe geregelt.

Ablauf der grenztierärztlichen Kontrolle bei tierischen Nebenprodukten

Die Kontrollpflicht der Sendungen ist in der Anlage I der VEVO 2008 festgelegt. Der Ablauf der Kontrollen wird durch die VEVO 2008 geregelt. Es sind 100 % der kontrollpflichtigen Sendungen einer Dokumentenkontrolle und einer Nämlichkeitskontrolle zu unterziehen.

Es müssen alle kontrollpflichtigen Sendungen im TRACES erfasst werden. Sendungen werden in der Regel von den Marktteilnehmern im TRACES erfasst, die für die Sendung auch verantwortlich sind. Die Grenzkontrollstelle wird mittels TRACES einen Werktag im Voraus über das Eintreffen der Sendung vom Einführer bzw. Verfügungsberechtigten informiert. Dabei ist Teil I des Gemeinsamen Veterinärdokumentes für die Einfuhr (GVDE) vom Einführer bzw. Verfügungsberechtigten ordnungsgemäß auszufüllen und zu unterzeichnen.

Ablauf der grenztierärztlichen Kontrollen bei Lebensmitteln tierischen Ursprungs

Die Kontrollpflicht der Sendungen ist in der Anlage I der VEVO 2008 festgelegt. Der Ablauf der Kontrollen wird durch VEVO 2008 geregelt. Es sind 100 % der kontrollpflichtigen Sendungen einer Dokumentenkontrolle und einer Nämlichkeitskontrolle zu unterziehen.

Es müssen alle kontrollpflichtigen Sendungen im TRACES erfasst werden. Sendungen werden in der Regel von den Marktteilnehmern im TRACES erfasst, die für die Sendung auch verantwortlich sind. Die Grenzkontrollstelle wird mittels TRACES einen Werktag im Voraus über das Eintreffen der Sendung vom Einführer bzw. Verfügungsberechtigten informiert. Dabei ist Teil I des GVDE vom Einführer bzw. Verfügungsberechtigten ordnungsgemäß auszufüllen und zu unterzeichnen.

Dokumentenkontrolle

Jede Sendung ist unabhängig von ihrer zollrechtlichen Bestimmung der Dokumentenkontrolle durch einen Grenztierarzt zu unterziehen, bei der festgestellt werden soll, ob die Sendung mit den Angaben in den Dokumenten übereinstimmt

und im Falle der Einfuhr die Angaben in den Veterinärbescheinigungen die geforderten Sicherheiten bieten.

Der Grenztierarzt hat für jede Sendung die vorgesehene zollrechtliche Verwendung und Bestimmung zu prüfen. Jedes Dokument zur Tier- oder öffentlichen Gesundheit von Sendungen ist zu prüfen, um gegebenenfalls festzustellen,

- dass es sich um ein Original handelt;
- dass es sich auf ein Drittland oder einen Teil eines Drittlands bezieht, das oder der für die Ausfuhr in die Gemeinschaft oder, bei nicht harmonisierten Erzeugnissen, für die Ausfuhr in den betreffenden Mitgliedstaat zugelassen ist;
- dass es in Gestaltung und Inhalt dem für das betreffende Erzeugnis und Drittland vorgegebenen Muster oder, im Fall nicht harmonisierter Waren, dem des betreffenden Mitgliedstaates entspricht;
- dass es den allgemeinen Grundsätzen für das Ausstellen von Bescheinigungen nach Anhang IV der Richtlinie 2002/99/EG des Rates entspricht;
- dass es vollständig ausgefüllt wurde;
- dass es von dem amtlichen Tierarzt oder, soweit zulässig, von einem anderen behördlichen Vertreter unterzeichnet wurde und seinen/ihren Namen und seine/ihre Amtsbezeichnung deutlich lesbar in Großbuchstaben sowie das Amtssiegel und die amtliche Unterschrift in einer anderen Farbe als der Druckfarbe aufweist bzw. dass bei einer elektronischen Bescheinigung Unterschrift und Siegel über ein gesichertes System erfolgen;
- dass Teil 1 des GVDE ordnungsgemäß ausgefüllt ist und die darin enthaltenen Angaben mit den Angaben in anderen relevanten amtlichen Dokumenten übereinstimmen, die die Sendung begleiten.

Nämlichkeitskontrolle

Der Grenztierarzt unterzieht jede Sendung einer Nämlichkeitskontrolle, um sich zu vergewissern,

- dass die Erzeugnisse den Angaben in den Veterinärdokumenten entsprechen;
- bei Sendungen in Behältnissen die Plomben unversehrt sind;
- dass der amtliche Stempel, Genusstauglichkeits- bzw. Identitätskennzeichnung oder sonstige Kennzeichen zur Identifizierung des Ursprungslandes und -betriebes vorhanden sind und übereinstimmen;
- dass bei abgepackten oder verpackten Erzeugnissen die spezifische veterinärrechtlich vorgeschriebene Etikettierung vorliegt.

Warenuntersuchung

Die Vorgangsweise bei der Warenuntersuchung ist in der VEVO 2008, Anlage 7, festgelegt. Die Frequenz der Warenuntersuchung reicht von 50 % bei Geflügelfleischerzeugnissen bis 1% bei Heu und Stroh. Kontrollen sind so zu planen, dass der Einführer unmöglich voraussehen kann, ob ein bestimmtes Erzeugnis kontrolliert wird.

Mit der Warenuntersuchung tierischer Erzeugnisse soll sichergestellt werden, dass der Zustand der Erzeugnisse stets dem in der Veterinärbescheinigung oder dem Veterinärdokument angegebenen Verwendungszweck entspricht. Daher müssen die vom Drittstaat gegebenen Ursprungsgarantien überprüft werden; außerdem ist zu bestätigen, dass sich die garantierten Ausgangsbedingungen nicht etwa transportbedingt verändert haben.

Dies erfolgt durch

- sensorische Prüfung des Geruchs, der Farbe, der Konsistenz, des Geschmacks usw.;
- einfache physikalische oder chemische Untersuchungsverfahren wie Aufschneiden, Auftauen, Kochen;
- Laboruntersuchungen zum Nachweis von Rückständen, Krankheitserregern, Kontaminanten und Veränderungen.

Ablauf der Kontrollen bei nicht tierischen Lebensmitteln

Die EU hat für Lebensmittel nicht tierischer Herkunft, von denen ein Risiko für die menschliche Gesundheit ausgehen kann, eine verstärkte Kontrolle vorgesehen. Eine Reihe von EU-Regelungen ist die gesetzliche Grundlage für die amtlichen Kontrollen. Diese Kontrollen werden durch die Veterinärgrenzkontrollstelle Wien-Schwechat Flughafen organisiert.

Die verstärkten Kontrollen von pflanzlichen Lebensmitteln bei der Einfuhr können im Verfahren unterschiedlich durchgeführt werden. In den EU-Regelungen sind jeweils das Lebensmittel mit KN-Code, das Ursprungsland, die Gefahr und die Häufigkeit von Waren- und Nämlichkeitskontrollen festgelegt. Außerdem ist auch festgelegt, ob die Lebensmittel an der EU-Außengrenze oder erst vor der Verzollung zu kontrollieren sind. Daraus ergeben sich folgende Kontrollverfahren.

Kontrollen, die ausschließlich an der Außengrenze der EU an den benannten Eingangsorten durchgeführt werden

Lebensmittel werden mit einem ordnungsgemäß ausgefüllten Gemeinsamen Dokument für die Einfuhr (GDE) vom Einführer oder dessen Verfügungsberechtigten an der Grenzkontrollstelle angemeldet.

Die Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle sowie die Warenuntersuchung erfolgen durch die GrenztierärztInnen.

Erst wenn die Kontrollen zufriedenstellend durchgeführt wurden, wird das GDE vom Grenztierarzt oder der Grenztierärztin unterzeichnet und der Partei ausgehändigt. Danach kann die Partei die Verzollung beantragen.

Kontrollverfahren beginnt an der EU-Außengrenze

Diese Kontrolle erfolgt an den benannten Eingangsorten. Alle Kontrollen werden an den benannten Eingangsorten vollständig durchgeführt oder es erfolgt nur die Dokumentenkontrolle an den benannten Eingangsorten, während die Nämlichkeitskontrolle und die Warenuntersuchung an den benannten Einfuhrorten

vor der Verzollung durchgeführt werden. Die Anmeldung und Abfertigung der Sendung erfolgt mittels GDE.

Die Kontrolle erfolgt vor der Verzollung

Bei diesen Kontrollen wird die Grenzkontrollstelle Wien-Schwechat vom Importeur mittels GDE über die Sendung informiert. Erst wenn die Einfuhrbedingungen erfüllt sind, die in den EU-Regelungen gefordert werden, erfolgt die Freigabe der Sendung durch den Grenztierarzt oder die Grenztierärztin mit dem Ausfüllen und Unterzeichnen des GDE. Eine Überführung in ein Zollverfahren ist erst im Anschluss möglich (abhängig von der Entscheidung des Grenztierarztes oder der Grenztierärztin).

Ablauf der Kontrollen von biologischen/ökologischen Erzeugnissen aus Drittstaaten

Die Kontrollen von biologisch/ökologischen Erzeugnissen werden nach der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 und Verordnung (EG) Nr. 834/2007 durchgeführt. Die Kontrolle und die Organisation der Abfertigung werden von der Veterinär-grenzkontrollstelle Wien-Schwechat Flughafen organisiert.

Bio-Kontrollen werden mit dem Anmeldeformular „Meldung über eine beabsichtigte Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln der biologischen Landwirtschaft bzw. des ökologischen Landbaus“ vom zuständigen Zollamt oder Einführer oder dessen Vertreter angemeldet. Mit der Anmeldung müssen die Kontrollbescheinigung und Begleitdokumente für die Sendung vorgelegt werden. Abhängig vom Herkunftsland und der Art der Erzeugnisse bestehen derzeit folgende Zertifizierungsmöglichkeiten für Sendungen biologisch/ökologischer Erzeugnisse:

- Einfuhr von Erzeugnissen mit einer Kontrollbescheinigung aus gelisteten Drittländern, oder
- Einfuhr von Erzeugnissen mit einer Kontrollbescheinigung, die von einer anerkannten Kontrollstelle oder Kontrollbehörde ausgestellt wurde.

Es werden die Kontrollbescheinigung und Begleitdokumente auf ihre Authentizität geprüft.

Die Freigabe bzw. Nicht- Freigabe der Sendung erfolgt durch den Grenztierarzt oder die Grenztierärztin nach Prüfung der vorgelegten Dokumente durch Bestätigung am Anmeldeformular, das an das Verzollungszollamt und den Einführer übermittelt wird.

Ablauf der Kontrollen bei anderen Sendungen

Die Europäische Kommission reagiert auf plötzlich auftretende Gefahren in nicht tierischen Lebensmitteln oder Lebensmittelkontaktmaterialien durch das Erlassen von Regeln (Verordnungen oder Beschlüsse), um das Risiko für die Bevölkerung zu minimieren. In diesen Regelungen werden die betroffenen Lebensmittel, die Gefahren, die betroffenen Drittländer, die Probenfrequenz und die Art der Probenziehung festgelegt. Diese Regelungen sind meist befristet und ihre Vollziehung wird quartalsmäßig überprüft. Solche befristete Schutzmaßnahmen sind derzeit die Verordnung (EU) Nr. 322/2014 zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall

im Kernkraftwerk Fukushima und die Verordnung (EU) Nr. 284/2011 mit besonderen Bedingungen und detaillierten Verfahren für die Einfuhr von Polyamid- und Melamin-Kunststoffküchenartikeln, deren Ursprung oder Herkunft die Volksrepublik China bzw. die Sonderverwaltungsregion Hongkong ist. Die Anmeldung und Abfertigung der Sendung erfolgt mittels GDE.

Ablauf der Kontrollen bei Futtermitteln tierischen Ursprungs

Auch wenn Sendungen von Futtermitteln tierischen Ursprungs sehr selten sind, erfolgt die Kontrolle ebenfalls dokumentiert nach schriftlichen Verfahren auf Basis der VEVO 2008, des Futtermittelgesetzes, BGBl. I Nr. 139/1999 idGF, und der Futtermittelverordnung 2010, BGBl. II Nr. 316/2010 (§ 10).

III.C.3.b Kontrollpläne

Entsprechend den rechtlichen Vorgaben organisiert das BMGF die Durchführung der Kontrollpläne.

Kontrollpläne für lebende Tiere

Die Probenahme erfolgt um festzustellen, ob die Anforderungen der beigefügten Gesundheitsbescheinigung erfüllt sind.

Gemäß der Entscheidung 97/794/EG sind bei Paarhufern und Equiden, ausgenommen registrierte Pferde, mindestens 3 % der Sendungen monatlich einer Probenahme für serologische Untersuchungen zu unterziehen. Probenahmen sind bei mindestens 10 % der Tiere einer Sendung durchzuführen, wobei der Mindestsatz bei 4 Tieren liegt. Wenn Probleme festgestellt werden, ist dieser Prozentsatz zu erhöhen.

Der Grenztierarzt kann nach einer Risikobewertung den Tieren auch andere Proben entnehmen.

Kontrollpläne für tierische Lebensmittel

Die Kontrollpläne werden auf der Basis der Risikobewertung einschließlich statistischer Daten aus dem Vorjahr sowie unter Berücksichtigung der spezifischen Warengruppen, die über die Grenzkontrollstellen eingeführt werden, erstellt. Bei der jährlichen Erstellung des Probenplans werden folgende Faktoren berücksichtigt: das Länderprofil sowie die Art und der Verarbeitungsgrad der Ware.

Bei Ländern, die ein genehmigtes Abkommen mit der Europäischen Union in Bezug auf die Kontrollhäufigkeit gemäß der Entscheidung 94/360/EG haben, gelten die Kontrollfrequenzen des Abkommens.

Im Probenplan wird für jedes Quartal eine bestimmte Anzahl von Proben vorgeschrieben. Kann aus nicht beeinflussbaren Gründen eine Sendung nicht beprobt werden, so wird unter Angabe der Gründe eine Ersatzprobe ausgewählt.

Risikokategorisierung der Länder (Länderprofil)

Für den risikobasierten Kontrollplan wurde folgende Ländereinteilung getroffen:

1. Länder, die ein genehmigtes Abkommen mit der EU in Bezug auf die Kontrollhäufigkeit haben.

2. Länder, die weder von aktuellen RASFF-Meldungen noch von sonstigen Sperren und Beschränkungen betroffen sind.
3. Länder mit gehäuften RASFF-Meldungen.
4. Länder, deren Sendungen an der Grenzkontrollstelle schon öfters Anlass für Zurückweisungen waren (Vorwissen aus vorherigen Sendungen).
5. Länder, die mit Sperren und Beschränkungen belegt sind.

Diese Länder werden mit aufsteigendem Prozentsatz beprobt.

Risikokategorisierung der Produkte auf der Grundlage der monatlichen RASFF-Meldungen

Dort sind ca. 60 % der beanstandeten Sendungen Fischereierzeugnisse. Daher sollten Fischereierzeugnisse, ausgenommen Fischkonserven, einer erhöhten Kontrollfrequenz unterzogen werden.

Kategorie I 1 % der Sendungen	Fleisch und Produkte vom Rind, Schwein, Schaf , Ziege, Zuchtwild und Jagdwild, lebende Fische und Krebstiere zum unmittelbaren Verzehr;
Kategorie II 2-3 % der Sendungen	Fleisch und Produkte vom Geflügel, Milch und Milcherzeugnisse, Eiprodukte und Eier;
Kategorie III 3-5 % der Sendungen	Fischereierzeugnisse (ausgenommen Konserven);

Risikokategorisierung der Produkte nach Art der Verarbeitung und Haltbarmachung

Kategorie I 1 % der Sendungen	Waren in hermetisch verschlossenen Behältnissen (Konserven), lebende Fische und Krebstiere zum unmittelbaren Verzehr;
Kategorie II 1-2 % der Sendungen	Trockenfleischerzeugnisse (Biltong, auch Selchwaren), Lebensmittel mit geringer Wasseraktivität (aW-Wert);
Kategorie III 2 % der Sendungen	vakuumverpackte oder in Schutzatmosphäre verpackte Waren sowie nur durch Kühlung haltbar gemachte Waren;

Kontrollpläne für nicht tierische Lebensmittel

Bei Sendungen der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 ist die zu kontrollierende Warenart, eingeschränkt durch das Herkunftsland, die Gefahr und die Probenfrequenz festgelegt. Der Anhang dieser Verordnung wird halbjährlich geändert. Bestimmte Sendungen aus bestimmten Ländern werden zu einem festgelegten Prozentsatz auf Aflatoxine, Schwermetalle, Pestizide, mikrobiologische Parameter und Ochratoxine kontrolliert.

Die Verordnung (EU) Nr. 884/2014 legt für bestimmte Waren (Feigen, Haselnüsse, Pistazien Paranüsse, Erdnüsse und Wassermelonenkerne) aus bestimmten Ländern eine Kontrolle auf Aflatoxine fest. Die Kontrollfrequenz liegt zwischen Zufallsbeprobung und 50 %. Bei Zufallsbeprobungen hat das BMGF eine Probenfrequenz von mindestens 3 % festgelegt.

Beurteilung der Proben

Proben werden an die AGES versandt, die nicht nur gemessene Parameter zur Sendung übermittelt, sondern auch ein Gutachten über die Verkehrsfähigkeit der Sendung erstellt. Das Gutachten ist für die GrenztierärztInnen bindend.

Kontrollpläne für biologische/ökologische Lebensmittel

Derzeit ist eine gesonderte Probenziehung bei biologischen/ökologischen Lebensmitteln nicht vorgesehen.

III.C.4 Notfallpläne

Die Vorgangsweise bei nicht konformen Sendungen ist in der VEVO 2008 geregelt.

III.C.5 Audits

Das österreichische Auditsystem gemäß Art. 4 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 wird im Kapitel „Einleitung und horizontale Aspekte“, 7.7 „Anhang Auditsystem“ beschrieben.

III.C.6 Arbeitstechnische Kriterien gemäß Art. 4 Verordnung (EG) Nr. 882/2004

Unabhängigkeit der Kontrollorgane:

Die in Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 festgelegten Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Kontrollorgane werden angewandt. Diese werden durch das Dienstrecht und das Verwaltungsverfahrenrecht sichergestellt. Die Kontrollorgane unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht der jeweiligen Behörde.

Dokumentierte Kontrollverfahren sind im Tierseuchengesetz, in der Veterinärbehördlichen Einfuhrverordnung sowie in Dienstanweisungen geregelt. Die Dokumentation wird durch TRACES unterstützt.

Folgende schriftliche Anleitungen an den Grenzkontrollstellen stellen sicher, dass amtliche Kontrollen einheitlich und auf hohem Niveau durchgeführt werden:

1. Jährlicher Probenplan, der auf der Grundlage der Statistik des Vorjahres erstellt wird
2. Anleitung für Probenziehung von tierischen Lebensmitteln
3. Führung von Checklisten für reduzierte Warenuntersuchungen
4. Führung von Checklisten bei Warenuntersuchungen
5. Führung von Checklisten bei Untersuchung lebender Tiere
6. Anleitung zur Erfassung kontrollpflichtiger Sendungen (Manifestkontrolle)
7. Verfahrensanleitung für nicht tierische Lebensmittel
8. Leitfaden für die veterinärbehördliche Grenzkontrolle

Das **Berichtswesen** erfolgt gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 97/78/EG, 91/496/EWG und Verordnung (EG) Nr. 136/2004.

Gemäß Entscheidung der Kommission 97/152/EG werden alle zurückgewiesenen Sendungen mittels Formblatt dem BMGF gemeldet.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 136/2004 müssen monatlich die positiven und negativen Ergebnisse der Laboruntersuchungen der Kommission mitgeteilt werden.

Die Jahresstatistik wird mittels TRACES erstellt.

Für die **Durchsetzung des Veterinärrechtes** sind die grenztierärztlichen Kontrollorgane ermächtigt durch Maßnahmen unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt das Tierseuchengesetz, RGBI. Nr. 177/1909 idgF, (TSG), die VEVO 2008 sowie die darauf beruhenden Erlässe durchzusetzen.

Die **Zusammenarbeit im Rahmen der amtlichen Kontrolle zwischen Unternehmer und Kontrollorgan** erfolgt gemäß den Bestimmungen der VEVO 2008 und den Rechtsakten der EU.